

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

1

Inhalt:

1. Förderung im Rahmen der Familienhilfe
2. Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
3. Förderung im Rahmen der Altenhilfe
4. Förderung sonstiger sozialer Bereiche
5. Schlussbestimmungen

1. Förderung im Rahmen der Familienhilfe

1.1 Vorbemerkung

Auch wenn die Gemeinde die Familienförderung vorrangig als eine Sache der Bundes- und Landesgesetzgebung ansieht, ist sie doch der Auffassung, dass sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zur Familienförderung als freiwillige Aufgabe leisten sollte, und zwar als freiwillige kommunale Ergänzung der Familienpolitik des Bundes, der Länder und des Kreises. Leistungen der Gemeinde nach dieser Richtlinie entfallen, soweit für eine Maßnahme Leistungen anderer öffentlicher Stellen, z.B. im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, in Anspruch genommen werden können.

1.2 Allgemeine Familienförderung

Die Gemeinde Hövelhof gewährt insbesondere kinderreichen Familien unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen bzw. Unterstützungen nach den vom Gemeinderat beschlossenen

Richtlinien zur Einführung eines Familienpasses

in der jeweils gültigen Fassung. Dabei schließen diese Familienpassrichtlinien gewisse soziale Komponenten bereits mit ein.

2. Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Hövelhof ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu einem großen Teil von gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden, nämlich den sog. „freien Trägern“ wahrgenommen werden, und zwar sowohl von den zahlreichen Selbsthilfegruppen über die Vereine bis hin zu den Kirchen und den bundesweit organisierten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden.

Für den Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sieht die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) für ihren Bereich vorrangig die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes als örtlichen Träger der Jugendhilfe als gegeben an, zumal die Gemeinde über die sog. differenzierte Kreisumlage bereits indirekt an der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschl. der Förderung von Gruppen, Vereinen und Initiativen im Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof beteiligt ist.

Es wird insoweit auf die entsprechenden

Förderungsrichtlinien des Kreisjugendamtes

in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

2

Die Gemeinde Hövelhof ist jedoch der Auffassung, dass durch die zusätzliche Bereitstellung gemeindlicher Mittel für Fördermaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dieser Aufgabenbereich zusätzlich gestärkt werden kann, insbesondere wenn dadurch solche Bereiche der Jugendhilfe abgedeckt werden können, die von den Fördermaßnahmen des Kreisjugendamtes nicht oder nicht umfassend berücksichtigt werden. Dabei besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung. Lediglich im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen somit zusätzlich unmittelbar von der Gemeinde entsprechende Fördermittel bewilligt werden.

2.2 Kindergärten

2.21 Kindergärten in kommunaler Trägerschaft

Die Gemeinde Hövelhof unterhält in eigener kommunaler Trägerschaft versch. Kindergärten und trägt dabei auch den auf sie als Träger dieser Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorgaben entfallenden nicht unerheblichen jährlichen Kostenanteil an den Kindpauschalen.

2.22 Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft und freier Trägerschaft

Die in der Gemeinde Hövelhof vorhandenen Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft und freier Trägerschaft werden auf freiwilliger Grundlage zusätzlich von der Gemeinde finanziell nach folgender Grundsatzregelung gefördert:

Auch die in kirchlicher Trägerschaft und freier Trägerschaft stehenden Kindergärten haben einen Eigenanteil der Betriebskosten zu finanzieren. Zu diesen Trägeranteilen zahlt die Gemeinde

einen Zuschuss in Höhe von 50 v.H.

Auf den nach dieser Regelung den kirchlichen Trägern oder freien Trägern voraussichtlich im Folgejahr endgültig zu zahlenden Gemeindegzuschuss sind jährliche Vorauszahlungen in Höhe von 100 v.H. zu zahlen, und zwar in vierteljährlichen Raten.

2.23 Bestehende sondervertragliche Regelungen, wie z.B.

Vertrag Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk und pol. Gemeinde Hövelhof über den Betrieb des Kindergartens „St. Franziskus, Hövelhof, Jägerstr. 31,

bleiben unberührt.

2.3 Haus der Jugend (HOT) Hövelhof

Die Gemeinde Hövelhof unterhält als Einrichtung der offenen Jugendarbeit in eigener kommunaler Trägerschaft ihr „Haus der Jugend“ (HOT) und trägt für diese Einrichtung auch die nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse des Landes und des Kreises verbleibenden nicht unerheblichen jährlichen Betriebskosten.

Betrieb und Verwaltung des HOT richten sich dabei nach der vom Gemeinderat beschlossenen

Satzung für das Haus der Jugend (HOT)

in der jeweils gültigen Fassung.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

3

2.4 Förderung von Maßnahmen für Schüler und Jugendliche im Rahmen von Partnerschaftsbegegnungen

Die Gemeinde fördert durch Gewährung von Zuschüssen Maßnahmen, insbesondere Fahrten von Schülern, Jugendlichen und auch von Familien, die der Vertiefung und Erweiterung des Partnerschaftsgedankens dienen.

Die Förderung richtet sich dabei nach den vom Gemeinderat beschlossenen

Richtlinien zur Förderung des Partnerschaftsverhältnisses zwischen der Gemeinde Hövelhof und der franz. Partnergemeinde Verrieres le Buisson

in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen

Die Gemeinde Hövelhof fördert - u.a. auch durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen - die Jugendarbeit in den örtlichen Sportvereinen.

Die Förderung richtet sich dabei nach den vom Gemeinderat beschlossenen

Richtlinien der Gemeinde zur Sportförderung

in der jeweils gültigen Fassung.

2.6 Förderung von Wander- und Studienfahrten der Schulen

Die Gemeinde Hövelhof fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Teilnahme von Schülern an Wander- und Studienfahrten der einzelnen Schulen entsprechend nachstehender Grundsatzregelung:

2.61 Wander- und Studienfahrten im Inland:
Zuschusshöhe: 1,25 EURO je Tag und Teilnehmer

2.62 Wander- und Studienfahrten im Ausland:
Zuschusshöhe: 1,75 EURO je Tag und Teilnehmer

2.63 Mindestdauer der Wander- und Studienfahrt: 3 Tage

2.64 Die Dauer der Bezuschussung wird auf maximal 18 Tage begrenzt.

Die unter 2.61 und 2.62 genannten Fördersätze werden dabei lediglich als Berechnungsgrundlage für die Förderung der einzelnen Maßnahme angesehen. Die Schulen können den für eine bestimmte Maßnahme bewilligten Zuwendungsbetrag auch unter Berücksichtigung besonderer sozialer Gesichtspunkte in ihren jeweiligen Finanzierungsplan für die einzelne Maßnahme einfließen lassen.

2.7 Förderung der Jugendarbeit in sonstigen Vereinen

Bei der sonstigen Vereinsförderung, wie z.B. der Förderung von Musik- und Gesangsvereinen, ist dem Gesichtspunkt der Jugendarbeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

4

Das kann z.B. dadurch geschehen, dass der Anteil der jugendlichen Vereinsmitglieder bei der Festlegung des Zuwendungsbetrages besonders berücksichtigt wird.

Durch die Gewährung besonderer Zuschüsse der Gemeinde an das Volksbildungswerk Hövelhof e.V. erfolgt ebenfalls eine mittelbare finanzielle Förderung der vom VBW im Rahmen des von ihm und seinen angeschlossenen Einrichtungen auch für Kinder und Jugendliche angebotenen Kurs- und Veranstaltungsprogramms.

2.8 Sonstige ergänzende Fördermaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe

2.81 Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- a) Die Gemeinde Hövelhof unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Jugendgruppen, -initiativen, -vereine und -verbände, die entweder Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch VIII sind oder die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.
- b) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger der Maßnahme die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel sichergestellt ist; anderenfalls besteht die Pflicht zur Rückzahlung des vollen Zuschusses. Mit den Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Desweiteren müssen die Maßnahmen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet werden. Die Leitung der Maßnahme muss in den Händen geeigneter, d.h. sachkundiger und erfahrener Personen liegen.
- c) Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Förderung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsplan der Gemeinde Hövelhof bereitgestellten Mitteln.
- d) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden. Politische und gewerkschaftliche Jugendorganisationen und Sportvereine sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls solche Organisationen, die bereits nach anderen gemeindlichen Förderungsrichtlinien unterstützt werden.
- e) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Veranstaltungen grundsätzlich offen für alle Jugendlichen sind. Förderungsberechtigt sind nur Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Hövelhof haben.
- f) Unabhängig von den in den einzelnen Förderbereichen bestimmten oberen Altersbegrenzungen gilt bei in der Schule bzw. Ausbildung befindlichen, Grundwehr- oder Zivildienstleistenden bzw. arbeitslosen jungen Menschen eine obere Altersbegrenzung von 25 Jahren.
- g) In der Regel muss eine Gruppe aus wenigstens 7 Personen bestehen. Bei Gruppen bis 7 Teilnehmern kann ein Leiter, von 8 - 18 Teilnehmern können zwei Leiter, von 19 - 30 Teilnehmern drei Leiter etc. einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die jugendlichen Teilnehmer erhalten. Bei Gruppen über 30 Teilnehmern kann die Gewährung eines besonderen Zuschusses für zusätzliche Leitungskräfte beantragt werden.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

5

2.82 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Zuschüsse können grundsätzlich nur aufgrund rechtzeitig vorher gestellter schriftlicher Anträge bewilligt werden. Anträge sind an die Gemeinde Hövelhof zu richten. Dabei kann die Gemeinde die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben. Die Vordrucke werden dann von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Im Antrag ist detailliert dazulegen und nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen (ausreichende Begründung mit Programm, Kostenvoranschlag mit genauem Finanzierungsplan einschl. des zu erwartenden Zuschusses durch die Gemeinde). Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Hövelhof erfolgt an letzter Stelle (subsidiär). Der beantragende Träger hat deshalb alle Zuschussmöglichkeiten Dritter auszunutzen und nachzuweisen, insbesondere des Kreises Paderborn. Der Empfänger der Förderung muss eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung (mindestens 20 %) erbringen.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- b) Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck unter Einhaltung dieser Richtlinien und der Auflagen des Bewilligungsbescheides zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der bewilligenden Stelle zulässig.
- c) Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages übersteigen, sind durch Eigenleistung abzudecken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.
- d) Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel glaubhaft nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden.
- e) Die Verwendung des Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Bewilligungsbescheid angegeben ist.

Der Verwendungsnachweis muss in der Regel enthalten:

- Angaben über die Dauer der Maßnahme
- notwendige Teilnehmerlisten mit Unterschriften
- eine Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben und Kosten
- Angaben über die Zuwendungen anderer Stellen.

Bei Zuschüssen unter 50,00 EURO - kann auf diese Art des Nachweises verzichtet werden; hier genügt eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung, dass der Zuschuss zweckentsprechend und gemäß den Richtlinien verwandt worden ist.

- f) Eine Prüfung der bezuschussten Maßnahme und der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle behält sich die Gemeinde im Einzelfall vor. Mit der Antragstellung gilt das Einverständnis des Veranstalters mit einem unvermuteten Besuch eines Vertreters der Gemeindeverwaltung zur Überprüfung der im Antrag enthaltenen Angaben als erteilt.
- g) Bei der Förderung einer Maßnahme übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

6

2.83 Einzelne Förderbereiche

Im Einzelnen können von der Gemeinde gefördert werden:

A. Erholungsfreizeiten (z.B. Fahrten, Lager)

Die Gemeinde fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Erholungsfreizeiten entsprechend nachstehender Grundsatzregelung:

Altersgrenze:

In- und Ausland: 06 bis 25 Jahre

Für Gruppenleiter/innen gilt folgende Altersgrenze:

mindestens 16 Jahre

maximal: keine Begrenzung

Mindestdauer der Maßnahme: 3 Tage

Maximaldauer der Bezuschussung: 18 Tage

Zuschusshöhe (Inland oder Ausland):

= **1,00 EURO** - je Tag und Teilnehmer bei der Unterbringung in Jugendherbergen oder festen Unterkünften,

= **0,50 EURO** - je Tag und Teilnehmer bei der Unterbringung in Zelten

B. Jugendkulturveranstaltungen

Die Gemeinde fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an sog. Jugendkulturveranstaltungen entsprechend nachstehender Grundsatzregelung:

Eine Förderung ist ausschließlich auf den Besuch von kulturellen Veranstaltungen nachstehender Gattungen begrenzt:

Theater-, Opern- und Konzertveranstaltungen
Kunstaussstellungen

Altersgrenze: 12 - 21 Jahre

Für Gruppenleiter/innen gilt keine Altersbegrenzung.

Mindestteilnehmerzahl vorst. Altersgruppen: 20 Personen

Zuschusshöhe:

25 v.H. der nachzuweisenden Eintrittskosten des vorgeh. Personenkreises bei einer maximalen Begrenzung einer Eintrittshöhe von 25 EURO/Person.

C. Sonstige Jugendveranstaltungen

Die Gemeinde fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an sonstigen Jugendveranstaltungen, deren Programme ganz oder überwiegend von der Jugend selbst getragen und gestaltet werden, wie z.B.:

- Jugendkonzerte
- Laienspiel

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

7

- Jugendwochen bzw. Jugendwochenenden
- Jugendtage auf örtlicher oder überörtlicher Ebene.

Altersgrenze für Teilnehmer: ab 12 Jahre
Mindestteilnehmerzahl vorst. Altersgruppe: 15 Personen
Zuschusshöhe:
35 v.H. der nachzuweisenden ungedeckten Kosten der Veranstaltung
- bei einem maximalen Höchstzuschuss von 150,00 EURO - je Veranstaltung.

D. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen

Die Gemeinde fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleiter/innen entsprechend nachstehender Grundsatzregelung:

Altersgrenze: mindestens 16 Jahre - maximal keine Begrenzung

Gefördert wird die Teilnahme an Fort-, Aus- und Weiterbildungslehrgängen. Dabei ist der Nachweis durch Vorlage einer/s Bescheinigung/Programms über den Lehrgangsinhalt zu erbringen.

Mindestdauer der Maßnahme: 2 Tage
Maximaldauer der Bezuschussung: 8 Tage

Zuschusshöhe (Inland oder Ausland):
= 1,50 EURO - je Tag und Teilnehmer bei Unterbringung in Jugendherbergen oder festen Unterkünften.
= 1,00 EURO - je Tag und Teilnehmer bei Unterbringung in Zelten.

E. Sondermaßnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können bestimmte und als besonders förderungswürdig anzusehende Sondermaßnahmen (Beispiel: *Ermöglichung eines Ferienaufenthalts für Kinder aus Tschernobyl*) ebenfalls von der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.

Über derartige Anträge entscheidet abschließend der Haupt- und Finanzausschuss.

3. Förderung im Rahmen der Altenhilfe

3.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Hövelhof geht zunächst davon aus, dass das große Aufgabenfeld der Altenarbeit bzw. Altenbetreuung für den Bereich der Gemeinde Hövelhof derzeit noch überwiegend in den einzelnen Familien bzw. kirchlichen Organisationen und Einrichtungen und von den Kirchen sowie von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege abgedeckt wird.

Sie sieht es jedoch als ihre Verpflichtung an, diesen Bereich - nicht zuletzt im Hinblick auf die Entwicklung der Altersstruktur und der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung - sorgfältig zu beobachten und - sofern sich entsprechende Bedürfnisse abzeichnen - initiativ zu werden.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist die Gemeinde jedoch bereits jetzt bereit, bestimmte Aktivitäten bzw. Altersbetreuung finanziell zu unterstützen.

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

8

3.2 Förderung von Veranstaltungen für ältere Mitbürger/innen

Die Gemeinde Hövelhof fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Mitbürger/innen durch kirchliche Träger in der Gemeinde Hövelhof nach folgender Grundsatzregelung:

Bei der Zuschussbewilligung an den jeweiligen Träger der Veranstaltung wird ein Fördersatz von

0,75 EURO je Teilnehmer und je Veranstaltung

zugrunde gelegt, und zwar bis zu folgenden jährlichen Höchstbeträgen:

Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hövelhof	1.700 EURO
Evgl. Kirchengemeinde Hövelhof	450 EURO
Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Hövelriege	275 EURO
Kath. Kirchengemeinde Espeln	175 EURO

Die den Trägern der einzelnen Veranstaltungen zustehenden Förderbeträge sind entsprechend den im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Veranstaltungen aufzuteilen.

3.3 Förderung der Durchführung sog. Krankentage

Die Gemeinde Hövelhof fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Durchführung sog. Krankentage durch kirchliche Träger bzw. durch einen anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege nach folgende Grundsatzregelung:

Bei der Zuschussbewilligung an den jeweiligen Träger wird ein Fördersatz von **4,00 EURO** je Teilnehmer mit Wohnsitz in der Gemeinde Hövelhof und je Veranstaltung zugrunde gelegt, und zwar bis zu einem **Höchstbetrag von 200 EURO** je Veranstaltung.

3.4 Förderung der Einrichtung des sog. „Fahrbaren Mittagstisches“

Die Gemeinde Hövelhof fördert durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen die Durchführung des sog. „Fahrbaren Mittagstisches“ durch kirchliche Träger bzw. durch einen anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege nach folgender Grundsatzregelung:

a) Für Teilnehmer mit Wohnsitz in der Gemeinde Hövelhof an dem sog. „Fahrbaren Mittagstisch“ gewährt die Gemeinde Zuwendungen nach folgender Einkommens- bzw. Zuwendungsstaffelung:

Einpersonenhaushalt	Zweipersonenhaushalt (ca. 85 v.H. des doppelten Einkommens)	Zuwendungsbetrag pro Essen
EURO	EURO	EURO
bis 215 EURO	bis 380 EURO	2,00 EURO
bis 265 EURO	bis 450 EURO	1,50 EURO
bis 290 EURO	bis 495 EURO	1,25 EURO
bis 315 EURO	bis 535 EURO	1,00 EURO
bis 340 EURO	bis 580 EURO	0,75 EURO

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

9

- b) Zu den von den Trägern dieser Einrichtung jährlich entstehenden und durch Vorlage geeigneter Nachweise nachzuweisenden Kosten der Zustellung gewährt die Gemeinde eine finanzielle Zuwendung in Höhe von **50 v.H.** der nachgewiesenen Kosten, **maximal** jedoch bis zu einem Betrag von **2.500 Euro** pro Jahr.

3.5 Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen

Die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

in der jeweils gültigen Fassung.

4. Förderung sonstiger sozialer Bereiche

4.1 Vorbemerkung

Die Leistungen des SGB XII, SGB II und des Asylbewerberleistungsgesetzes decken im Allgemeinen die Bedürfnisse von bedürftigen Personen. In diesen Leistungen sind lediglich geringe Beträge für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung öffentlicher Einrichtungen pp.) enthalten.

Für diesen Personenkreis bedeutet eine zusätzliche Unterstützung eine große Hilfe. In Anerkennung dieses Gesichtspunktes ist die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit, zusätzlich auch weitere soziale Bereiche zu unterstützen.

4.2 Erhebung von Eintrittsgeldern in kommunalen Einrichtungen

Hallenbad

Im Gebührentarif des Hallenbades ist der soziale Gesichtspunkt - Ermäßigung des Eintrittsentgeltes für bestimmte Besuchergruppen - entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Erhebung von Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat wird in der von ihm zu erlassenden Verwaltungsgebührensatzung dem sozialen Gesichtspunkt - Ermäßigung bestimmter Gebühren für besondere Personengruppen - entsprechend Rechnung tragen.

4.4 Einrichtung einer sog. „Kleiderkammer“

Die Gemeinde Hövelhof unterstützt die Einrichtung einer sog. „Kleiderkammer“ für bedürftige Personen im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung entsprechender Räumlichkeiten.

4.5 Förderung besonderer Veranstaltungen für Behinderte

Die Gemeinde Hövelhof fördert und unterstützt bestimmte Veranstaltungen für Behinderte nach folgenden Grundsätzen:

SOZIALWESEN

FÖRDERMASSNAHMEN

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie weiterer sozialer Bereiche in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011

10

4.51 Aktion „Reiten für Behinderte in Hövelhof“

Die vom DRK - Ortsgruppe Hövelhof - und dem Reit- und Fahrverein Hövelhof e.V. gemeinsam durchgeführte Aktion „Reiten für Behinderte in Hövelhof“ wird für die Dauer der Durchführung mit einem jährlichen Zuwendungsbetrag von **150 EURO** - finanziell unterstützt.

Diese Zuwendung wird als Pauschalzuwendung jährlich auf schriftliche Anforderung hin gewährt.

4.52 Durchführung sog. „Ferienfreizeiten für Behinderte“

Bei von der Pfarrcaritas Hövelhof durchgeführten sog. „Ferienfreizeiten für Behinderte“ mit Teilnehmern aus der Gemeinde Hövelhof gewährt die Gemeinde auf besonderen Antrag hin eine Zuwendung nach Abzug der Teilnehmerbeiträge und sonstiger Zuwendungen Dritter verbleibender ungedeckter Kosten; maximal jedoch bis zu einem Betrag von **3.600 EURO** – jährlich.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Früher gefasste Einzelbeschlüsse des Rates und der Ausschüsse zu von diesen Richtlinien erfassten Bereichen werden durch diese Richtlinien ersetzt.
- 5.2 Die Neufassung der Richtlinien i.d.F. des Ratsbeschlusses vom 15.12.2011 gelten ab dem 01.01.2012.